



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 29.11.2017)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Villeroy & Boch AG seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 30. November 2016 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme folgender weniger Empfehlungen entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex:

Die bestehende D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) sah und sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die Villeroy & Boch AG ist der Auffassung, dass eine Selbstbeteiligung nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu beeinflussen.

D&O-Versicherung

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex:

Ein Vorstandsanstellungsvertrag sieht vor, dass in bestimmten Fällen der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit entgegen Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex die teilweise Abgeltung der Vertragsrestlaufzeit auf zwei Jahreszielvergütungen (ohne Nebenleistungen) begrenzt ist. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass mit dieser Regelung eine angemessene und praktikable Bestimmung des Abfindungs-Cap erreicht wird, weil bei der Berechnung sowohl in der Vergangenheit liegende Sondereffekte als auch künftige nur schwer prognostizierbare positive oder negative Entwicklungen außer Betracht gelassen werden.

**Abfindungs-Cap in
Vorstandsverträgen**

Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des Kodex:

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sog. „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. April 2016. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3 Satz 1 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 (einschließlich) aufzustellen sind. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, die gem. Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex für jedes Vorstandsmitglied empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen.

Vergütungstabellen

Ziffer 5.3.3 des Kodex:

Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet und wird keinen solchen bilden. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet. Da dem Aufsichtsrat nur sechs Vertreter der Anteilseigner angehören und sich die bisherige Praxis der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in Anteilseigner-Sitzungen als effizient erwiesen hat, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, diese Praxis durch Bildung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses zu institutionalisieren.

**Nominierungs-
ausschuss**

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 4 des Kodex:

Der Aufsichtsrat hat kein Ziel benannt, welches die konkrete Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex berücksichtigt und wird kein solches Ziel benennen. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll eine Überwachung und Beratung des Vorstands im besten Interesse des Unternehmens gewährleisten. Persönliche Qualifikation und Erfahrungen der Mitglieder sind daher ausschlaggebend. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat auf eine diesbezügliche Zielfestlegung verzichtet. Der Aufsichtsrat ist jedoch der Auffassung, dass ihm gegenwärtig eine nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehört. Mangels Festlegung eines entsprechenden Ziels erfolgt insoweit auch weder eine Berücksichtigung bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung noch eine Veröffentlichung über den Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht.

**Unabhängige
Aufsichtsrats-
mitglieder**

Ziffer 5.4.1 Absatz 6 des Kodex:

Der Aufsichtsrat wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten

**Offenlegung der
persönlichen und
geschäftlichen
Beziehungen**

zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär nicht der Kodexempfehlung entsprechend offenlegen. Der Kodex lässt nach Auffassung der Villeroy & Boch AG offen, welche Beziehungen eines jeden Kandidaten im Einzelnen und in welcher Tiefe bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung anzugeben sind, um der Empfehlung zu genügen. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat hat die Gesellschaft sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die Angabepflichten nach dem Aktiengesetz dem Informationsbedürfnis der Aktionäre Rechnung tragen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex:

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß der Satzung zugesagte erfolgsorientierte Vergütung war und ist auf die jährliche Dividendenzahlung bezogen und damit nach dem Verständnis des DCGK nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Dividendenzahlung ist nach Auffassung der Villeroy & Boch AG die wesentliche Erfolgsgröße für die Aktionäre. Die Villeroy & Boch AG erachtet es als sachgerecht, die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Kriterien zu vergüten, die auch für die Aktionäre von Bedeutung sind.

**Erfolgsorientierte
Vergütung des
Aufsichtsrats**

D-66693 Mettlach, im November 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Vorsitzender des Vorstands

Yves Elsen
Vorsitzender des Aufsichtsrats